WOLFGANG WIESHAIDER (HG.)

Die Veränderung von Denkmalen

Das Verfahren gemäß § 5 DMSG

facultas

Gedruckt mit Unterstützung durch das

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

Umschlagabbildung :

Walter Daniel Batley, 1850–1936
Demolition, Back of the Town Hall, Ipswich, 1880
Öl auf Leinwand, 61 × 51 cm
Mit freundlicher Genehmigung der
Ipswich Museums Service, Ipswich Borough Council Collection
Foto: © Ipswich Borough Council Collection

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2019 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich
Lektorat: Dr. Joachim Lüdtke
Satz: Der Herausgeber
Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Printed in Austria
ISBN 978-3-7089-1745-0

Vorwort

Der vorliegende Band basiert auf den Vorträgen zum Denkmalrechtstag 2017, in bewährter Weise von Dr. Christoph Bazil, dem Leiter der Abteilung II/4 „Denkmalschutz und Kunstrückgabeangelegenheiten" im Bundeskanzleramt, organisiert.

Nach dem Beginn der jährlichen Reihe zu Fragen des Unterschutzstellungsverfahrens war es folgerichtig, die Veränderung von Denkmalen zum Thema zu machen. Es wird, wie gewohnt, aus den Blickwinkeln von Theorie und Praxis unterschiedlicher Disziplinen beleuchtet.

Die Aufsätze folgen der Reihenfolge der Vorträge entsprechend dem Tagungsprogramm. An erster Stelle sei allen Autoren für ihre vielfältigen Beiträge gedankt, des Weiteren dem Verlag Facultas, insbesondere Herrn Peter Wittmann und Frau Elisabeth Kainberger für die vorzügliche Betreuung, für ihre technische Unterstützung in verschiedenen Phasen der Entstehung dieses Bandes meiner Assistentin Frau Maria Kadiri, schließlich Frau Mag. Hannah Leodolter, Frau Gabriella Rochberg MA und Herrn Dr. Joachim Lüdtke.

Der Herausgeber Wien, im Feber 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IX
Autorenverzeichnis XV

Wolfgang Wieshaider
Zur denkmalschutzrechtlichen Interessenabwägung 1

Gero Schmied
Amtssachverständige in Verfahren nach § 5 DMSG 13

Erika Pieler
Das Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 DMSG unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes 35

Florian Newald
§ 5 DMSG in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur 45

Hanna A. Liebich
Die Standards der Baudenkmalpflege im Verfahren nach § 5 DMSG 55

Ernst-Rainer Hönes
Die wirtschaftliche Notwendigkeit als Veränderungsvoraussetzung in der Judikatur der deutschen Verwaltungsgerichte 61

Wolfgang Ruckenbauer
Wirtschaftlichkeit und Erhaltungsnotwendigkeit im Spannungsfeld zur historischen Bausubstanz 83

Bernd Euler-Rolle
Management of Change – Systematik der Denkmalwerte 97

Literaturverzeichnis 107
Sachregister 117

Autorenverzeichnis

Dr. Bernd Euler-R o l l e , Fachdirektor, Leiter der Abteilung für Konservierung und Restaurierung, Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Österreich; bernd.euler@bda.gv.at

Prof. DDr. Ernst-Rainer H ö n e s , Max-Planck-Straße 3, 55124 Mainz, Deutschland; ernst-rainer.hoenes@denkmalrecht.de

DI Hanna Antje L i e b i c h , Abteilung für Architektur und Bautechnik, Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Österreich; antje.liebich@bda.gv.at

Mag. Florian N e w a l d , Richter, Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192–196, 1030 Wien, Österreich; florian.newald@bvwg.gv.at

MMag. Dr. Erika P i e l e r , Präsidentin des Bundesdenkmalamtes, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Österreich; erika.pieler@bda.gv.at

Mag. Wolfgang R u c k e n b a u e r , Rechtsanwalt, An der Hülben 1/15, 1010 Wien, Österreich; wr@ra-ruckenbauer.at

Mag. Gero S c h m i e d , Richter, Verwaltungsgericht Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien, Österreich; gero.schmied@vgw.wien.gv.at

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang W i e s h a i d e r , Institut für Rechtsphilosophie, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien; Schenkenstraße 8–10, 1010 Wien, Österreich; wolfgang.wieshaider @univie.ac.at

Wolfgang Wieshaider

Zur denkmalschutzrechtlichen Interessenabwägung

Gemäß § 5 Abs. 1 DMSG bedürfen Zerstörung und Veränderung von Denkmalen der schriftlichen Bewilligung des BDA. Eine Bewilligung war grundsätzlich bereits in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Stammfassung des Gesetzes vorgesehen, sie hieß damals allerdings Zustimmung und eine Schriftlichkeit war noch nicht erforderlich. Die Höchstgerichte judizierten im 20. Jh., dass das BDA hierüber in freiem Ermessen zu entscheiden habe.[1]

In Modifikation der im Verwaltungsverfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG geltenden Offizialmaxime[2] obliegt seit der Novelle 1978 zum DMSG[3] der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung

1 Vgl. BGH, 4. 12. 1935, A 421/35, BGHSlg. 723 A; VwGH 21. 3. 1983, 82/12/0070, VwSlgNF 11 007 A; VwGH 19. 5. 1993, 89/09/0005, 89/09/0069 & 89/09/0078 *(Altes Bräuhaus [in Henndorf]),* VwSlgNF 13 839 A, Bundesdenkmalamt (Hrsg.), *Dehio Salzburg,* Wien: Schroll 1986, 165; VwGH 15. 9. 1994, 93/09/0035 *(Altes Gasthaus „Goldene Krone" in Graz I),* Bundesdenkmalamt (Hrsg.), *Dehio Graz,* Wien: Schroll 1979, 192; VwGH 29. 10. 1997, 95/09/0299 *(Schlossanlage Rohrbach),* Bundesdenkmalamt (Hrsg.), *Dehio Niederösterreich südlich der Donau Teil 2,* Horn, Wien: Berger 2003, 2584 f.; VwGH 19. 11. 1997, 95/09/0325 *(Figaro-Haus, Wien I.),* Bundesdenkmalamt (Hrsg.), *Dehio Wien I. Bezirk – Innere Stadt,* Horn, Wien: Berger 2003, 664; vgl. *W. Kirsch,* Denkmalschutz, Wien: Manz 1937, 52.

2 Siehe z.B. *D. Kolonovits, G. Muzak, K. Stöger,* Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH, Wien: Manz [10]2014, Rz. 320–322; *E. Schulev-Steindl,* Verwaltungsverfahrensrecht, Wien: Verlag Österreich [6]2018, Rz. 175.

3 BGBl. 167/1978.

oder Veränderung geltend gemachten Gründe dem Antragsteller. Norbert Helfgott resümierte zu diesen genannten Tatbestandselementen,

> „[…], daß das Bundesdenkmalamt die Bedeutung des Denkmals (in geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Hinsicht) gegenüber all jenen Gründen – in freiem Ermessen – abzuwägen hat, die der Antragsteller für eine Veränderung oder eine Zerstörung geltend gemacht und nachgewiesen hat."[4]

Er konnte sich mit seiner Auffassung auf die zitierte Judikatur des VwGH[5] stützen, der die Ermessensübung stets als Interessenabwägung gedeutet hat. Von dieser Einschätzung wich der Gerichtshof im Fall zum Antrag auf Zerstörung der durch Brand beschädigten Sofiensäle ab und stellte ohne weitere Begründung fest:

> „Bei dieser Interessenabwägung handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung."[6]

Von Bedeutung ist dieser Schwenk wegen Art. 130 Abs. 3 B-VG und § 28 Abs. 4 VwGVG. Denn gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG begründet eine verwaltungsbehördliche am Sinn des Gesetzes orientierte Ermessensübung[7] keine Rechtswidrigkeit. Ein Verwaltungsgericht ist nicht befugt, seine eigene Ermessensübung an die Stelle ei-

4 *N. Helfgott,* Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, Wien: Manz 1979, 63.

5 Siehe oben FN 1.

6 VwGH 22. 6. 2005, 2004/09/0014, VwSlgNF 16 648 A; in Sinne dieses Erkenntnisses auch VwGH 21. 9. 2005, 2002/09/0209 *(Kommod-Haus in Graz II),* Dehio Graz (FN 1) 65; VwGH 9. 11. 2009, 2008/09/0204 *(Rathaus der Stadtgemeinde [Lilienfeld]),* VwSlgNF 17 780 A, Bundesdenkmalamt (Hrsg.), *Dehio Niederösterreich südlich der Donau Teil 1,* Horn, Wien: Berger 2003, 1223; siehe auch *C. Bazil, R. Binder-Krieglstein, N. Kraft,* Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien: Manz [2]2015, § 5 DMSG, Rz. 2.

7 *W. Antoniolli, F. Koja,* Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien: Manz [3]1996, 253 f.; *B. Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien: Verlag Österreich [4]2013, Rz. 573.

ner im Sinne des Gesetzes von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Ermessensübung zu setzen.[8] Ebensolches normiert Art. 133 Abs. 3 B-VG hinsichtlich einer Ermessensübung von Verwaltungsgerichten.[9] Auf einfachgesetzlicher Ebene verpflichtet § 28 Abs. 4 VwGVG das Verwaltungsgericht, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen, wenn die Behörde Ermessen zu üben, das Verwaltungsgericht nicht in der Sache selbst zu entscheiden hat und die Beschwerde weder zurück- noch abzuweisen ist. Die Verwaltungsbehörde ist sodann an die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichtes gebunden.[10] Wird Abwägung dagegen nicht als Ermessen gedeutet,[11] gelangen diese Bestimmungen freilich nicht zur Anwendung.

Der Auftrag zur behördlichen Abwägung selbst ist seit der Novelle 1999[12] nunmehr ausdrücklich in § 5 Abs. 1 DMSG verankert:

> „[…] Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltendgemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. […]"

8 Vgl. *H. Mayer, G. Muzak,* Bundes-Verfassungsrecht, Wien: Manz [5]2015, Art. 130 B-VG, Anm. III.1–III.5.

9 Vgl. *ibid.,* Art. 133 B-VG, Anm. III.

10 Vgl. *R. Winkler* in *P. Götzl, G. Gruber, H. Reisner, R. Winkler,* Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte. Kommentierung des VwGVG und der Bestimmungen zum Rechtsschutz vor VwGH und VfGH, Wien: Verlag Österreich 2015, § 28 VwGVG, Rz. 22; *M. Fister, C. Fuchs, M. Sachs,* Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren. VwGVG, VwGbk-ÜG, BVwGG sowie die maßgeblichen Bestimmungen des B-VG, mit Gesetzesmaterialien und erläuternden Anmerkungen, Wien: Manz 2013, § 28 VwGVG, Anm. 16.

11 Siehe hiezu auch *B. Raschauer* (FN 7) Rz. 583 f.

12 BGBl. I 170/1999.

Joachim Rückert hat die Entwicklung der methodischen Figur der Abwägung vom Beginn des 20. Jh. an anschaulich nachgezeichnet.[13] Wegen ihrer implizierten Unschärfe war sie von Anfang an umstritten, worauf Hans Kelsen bereits in den 1930er-Jahren nachdrücklich hinwies:

> „Auch der Grundsatz der sogenannten Interessenabwägung ist nur eine Formulierung, keine Lösung des Problems, das hier vorliegt. Er liefert nicht den objektiven Maßstab, nach dem entgegengesetzte Interessen miteinander verglichen und demnach Interessenkonflikte entschieden werden können. […] die anzuwendende Norm [… enthält] noch keine Entscheidung darüber […], welches der im Spiele stehenden Interessen das höherwertige ist […]."[14]

Diese Notlage vermag ein Blick in § 105 WRG zu illustrieren, welcher eine Reihe öffentlicher Interessen auflistet, die gegen die Bewilligung eines Vorhabens sprechen können. Für die von der Behörde vorzunehmende Interessenabwägung hat etwa Franz Oberleitner versucht, eine Rangordnung dieser vom Gesetze bezeichneten öffentlichen Interessen aufzustellen.[15] Auf welche Unwägbarkeiten ein solches Unterfangen letztlich hinausläuft, gesteht Oberleitner selbst zu, indem er relativierend resümiert,

> „dass die beschriebenen Rangordnungen keinesfalls als absolut feststehend angesehen werden können."[16]

13 *J. Rückert,* Abwägung – die juristische Karriere eines unjuristischen Begriffs oder: Normenstrenge und Abwägung im Funktionswandel, JZ 66 (2011) 913–923 = in *N. Jansen, P. Oestmann* (Hrsg.), Gewohnheit, Gebot, Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung, Tübingen: Mohr Siebeck 2011, 181–220.

14 *H. Kelsen,* Reine Rechtslehre, Leipzig, Wien: Deuticke 1934, 97.

15 *F. Oberleitner,* Das „öffentliche Interesse" im Wasserrecht, RdU 2005, 4–16 (7 f.).

16 *F. Oberleitner* (FN 15) 8; vgl. auch *F. Oberleitner, W. Berger,* Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959, Wien: Manz ^{3}2011, § 105 WRG, Rz. 4.

Wenn die Rangfrage sohin gerade nicht mit letzter Sicherheit aus dem Tatbestand erkennbar[17] und im Idealfall als Regel-Ausnahme-Schema darstellbar ist,[18] dann erscheint sie eigentlich wiederum als gebundene Ermessensübung.[19] Vor diesem Hintergrund erscheint auch die erwähnte neuere Ansicht des VwGH zur Einordnung der Abwägung eher unverständlich. Denn die Abwägung ist keine Subsumtion, sie hat Anteile der Irrationalität.[20]

Für die Abwägung insbesondere im Rahmen der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen schlägt Bernhard Schlink deswegen eine Fokussierung auf die Erforderlichkeitsprüfung vor.[21] Denn dabei sei keine Rangordnung der Interessen notwendig. Seine Überlegungen zielen vor allem auf das Verfassungsrecht, im Verwaltungsrecht seien Rangordnungen von Interessen mitunter auffindbar.[22]

Doch auch hier ist Vorsicht geboten, denn die Erforderlichkeitsprüfung hängt vom Einfallsreichtum der Behörde ab, alternative Maßnahmen zu erkennen, die weniger in das in Rede stehende Recht eingreifen; oder in den Worten von Juan Antonio García Amado:[23]

> „Wenn sich jemand eine tatsächlich bessere Maßnahme ausdenken kann, wird die überprüfte Maßnahme unnötig. Und es wird selten Fälle geben, in denen man sich nicht eine bessere Maßnahme ausdenken kann. […] Das Erforderlichkeitsmerkmal hängt also von der Fantasie des Gerichts ab."

17 *J. Rückert* (FN 13) 919.

18 *J. Rückert* (FN 13) 919 mit Hinweis auf das sogenannte Apothekenurteil: BVerfG 11. 6. 1958, 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377–444 (405 f.).

19 *J. Rückert* (FN 13) 918.

20 Vgl. *R. Uerpmann,* Das öffentliche Interesse, Tübingen: Mohr Siebeck 1999, 283–286.

21 *B. Schlink,* Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin: Duncker & Humblot 1976.

22 *Ibid.* 134; *R. Uerpmann* (FN 20) 277.

23 *J. A. García Amado,* Abwägung versus normative Auslegung? Kritik der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Mittel juristischer Methodik, Rechtstheorie 40 (2009) 1–42 (18).

Robert Alexys gleichfalls zur Grundrechtstheorie entwickelten Abwägungsgesetze, formuliert als Relationen von Erfüllung und Wichtigkeit sowie von Eingriff und Prämissen, versuchen eine Rationalisierung der Rangordnungsfrage auf anderem Wege;[24] wie Robert Uerpmann ausführt, schaffen sie zwar noch keine abschließende Lösung, vermögen indes zu verdeutlichen, „was zu begründen ist".[25] Als fehlerhaft gilt eine Entscheidung, wenn keine oder nur eine unvollständige Abwägung stattgefunden hat, Interessen falsch gewichtet wurden oder das Ergebnis unverhältnismäßig ist.[26]

Denn eine Abwägung zielt auf einen Interessenausgleich ab. Obgleich ein solcher im Einzelfall auch dazu führen kann, dass ein Interesse ganz zurückzutreten hat, steht doch zunächst stets das Bemühen im Vordergrund, allen im Spiel stehenden Interessen, wenn nur irgend möglich, Raum zu gewähren. Eine solche Optimierung[27] erscheint, so die hier vorgestellte These, überzeugender, je kleiner die dabei gesetzten einzelnen Verfahrensschritte sind. Anschauliches Beispiel hiefür sei zunächst die speziellere Regelung des § 5 Abs. 4 DMSG:

> „[D]em Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals […] einer gesetzlich anerkannten […] Religionsgesellschaft […] ist] auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Abhaltung des Gottesdienstes und der Teilnahme der Gläubigen daran nach den zwingenden oder zumindest allgemein angewandten liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Als notwendig gelten jedenfalls alle Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre und auch jene Umstände, die den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße und in zumutbarer, würdiger Weise ermöglicht.

24 *R. Alexy,* Die Gewichtsformel, in *J. Jickeli, P. Kreutz, D. Reuter* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, Berlin: De Gruyter 2003, 771–792 (insb. 772, 789) m.w.N.

25 *R. Uerpmann* (FN 20) 282 f.

26 *R. Uerpmann* (FN 20) 287–289 m.w.N.

27 *R. Alexy* (FN 24) 772; *F. Oberleitner* (FN 15) 6.

> Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Um dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zu geben, Gegenvorschläge zu erstatten, ist in dieser Bescheinigung auch darzulegen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden, wenn den Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen würde und ist in dieser Bescheinigung auch zu allfällig bereits gemachten Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen."

Die besondere Struktur dieser Regelung entspringt dem Ziel, zwei Entscheidungsebenen letztlich zu einer gemeinsamen Lösung zum selben Gegenstande zusammenzuführen, wobei jede der Ebenen – hie die weltliche, dort die religiöse – auf einen genuin eigenen Zuständigkeitsbereich verweisen kann, über Fragen, welche die je andere Ebene zu beantworten gerade nicht zuständig ist.[28] Das Hin und Her von Vorschlag und Gegenvorschlag macht § 5 Abs. 4 DMSG trotz gegenläufiger Vermutung nach Lektüre seines Anfangs, welcher einen Rechtsanspruch vermuten ließe, zu einem optimierenden Antwortverfahren.[29] Es dient der Herausarbeitung einer den Zielen der Erhaltung wie der Liturgie, also der weltlichen und der religiösen Perspektive gleichermaßen gerecht werdenden Lösung. Einer anderen Deutung widersetzt sich die ausdrückliche Ermächtigung zur Erstattung von Gegenvorschlägen durch das BDA.

Mögliche Maßnahmen werden von beiden Seiten als Vorschlag und Gegenvorschlag ins Spiel gebracht. Dabei gilt, dass sich desto eher eine Maßnahme findet, deren Verwirklichung zugleich mit

28 *W. Wieshaider,* Two legal orders and one cause: or a way to simultaneous decision-making, in *K. Topidi* (Hrsg.), Normative Pluralism and Human Rights, London, New York: Routledge 2018, 272–278.

29 *W. Wieshaider,* Die Weitergabe von Kultusbauten vor dem Hintergrund des Denkmalschutzrechtes, in *B. Schinkele, R. Kuppe, S. Schima, E. M. Synek, J. Wallner, W. Wieshaider* (Hrsg.), Recht – Religion – Kultur. FS-Potz (70), Wien: Facultas 2014, 923–934 (923 f.).

dem Ziel der Erhaltung des Denkmals vereinbar ist, je konkreter[30] das Ziel der Veränderung formuliert ist. Die doppelte Prüfung hilft, den oben skizzierten Nachteil der Fantasieabhängigkeit zu verringern.

Wenn dabei, wie in der Rechtsprechung des BVwG betont wird,[31] nur solche Gegenvorschläge des BDA, welche nach der Einleitung des Verfahrens durch den Parteiantrag gemäß §§ 5 und 26 Z. 4 DMSG gemacht worden sind, Berücksichtigung finden können, bedarf die Frage der Antragstellung selbst näherer Betrachtung.

Ein Antrag ist eine besondere Form des Anbringens, wie es in § 13 Abs. 1 AVG geregelt ist.[32] Anbringen können gemäß § 13 Abs. 1 AVG grundsätzlich „schriftlich, mündlich oder telefonisch" eingebracht werden. Ausgenommen sind Rechtsmittel, Anbringen, die an Fristen gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird,[33] sowie solche, deren Schriftform die Materiengesetze ausdrücklich anordnen. Das DMSG tut Letzteres aber gerade nicht. Ein Umkehrschluss aus der Formulierung des § 5 Abs. 2 DMSG, wonach Anträge zu Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen Denkmalen im üblichen notwendigen Umfang „auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige" gestellt werden können, kann nicht gezogen werden. Er wäre nicht zwingend und stellte eben nur eine von mehreren Auslegungsmöglichkeiten dar. Auch

30 Vgl. hiezu auch *B. Schlink* (FN 21) 204.

31 BVwG 4. 10. 2017, W183 2153200-1 *([Wotruba]kirche in Wien XXIII.), Bundesdenkmalamt* (Hrsg.), Dehio Wien X. bis XIX. und XXI. bis XXIII. Bezirk, Wien 1996, 689.

32 Siehe z.B. *D. Kolonovits, G. Muzak, K. Stöger* (FN 2) Rz. 154–157; *E. Schulev-Steindl* (FN 2) Rz. 119–135.

33 Die Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG fällt nicht hierunter, siehe hiezu *J. Hengstschläger, D. Leeb,* Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Wien: Manz ^{2}2014 ff., § 13 AVG, Rz. 15; *E. Schulev-Steindl* (FN 2) Rz. 123.